

**Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb
„Wasserversorgung Schwörstadt“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 29. Oktober 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Schwörstadt wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Schwörstadt“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Verwaltungsorgane, Zuständigkeit

1. Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der Hauptsatzung der Gemeinde Schwörstadt und dieser Satzung.
3. Der Gemeinderat nimmt die nach dem Eigenbetriebsgesetz ihm übertragenen und auf den Betriebsausschuss übertragbaren Aufgaben wahr; die Aufgaben des Betriebsausschusses jedoch nur insoweit, als er sie in der Hauptsatzung nicht dem Bürgermeister übertragen hat.

§ 3

Das Stammkapital wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 29. Oktober 2001

Der Gemeinderat

Bugger, Bürgermeister